

Das Wichtigste:

- Rechtsgrundlagen 15
- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss 18
- Drittschuldnererklärung 36
- Pfändbares Arbeitseinkommen 46
- Unterhaltpfändung 60
- Vorpfändung 82
- Aufrechnung 85
- Mehrere Arbeitseinkommen 91
- Pfändungsschutz 94
- Hinterlegung 105
- Pfändungsfreigrenzen 118

ROTHFUSS

Lohnpfändungsverfahren beim Arbeitgeber

3. Auflage

Lohnpfändungsverfahren beim Arbeitgeber

Ass. jur. Peter Rothfuss, Stadtrechtsdirektor a. D.

4. Auflage, 2024

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

4. Auflage, 2024

ISBN 978-3-415-07676-1

© 1997 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist,
bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data Mining ist ausschließlich dem
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine
Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Die Schriftenreihe >DAS RECHT DER WIRTSCHAFT< (RdW) ist Teil des gleichnamigen
Sammelwerks, einer Kombination aus Buch und Zeitschrift.

Verantwortlich: Carola Moser, B.A.

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharfstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Gesamtherstellung: Laupp & Göbel GmbH | Robert-Bosch-Str. 42 | 72810 Göppingen

2. Rechtsgrundlagen für die Pfändung von Arbeitseinkommen

2.1 Einleitung

Für die Zwangsvollstreckung in Lohnforderungen sind grundsätzlich die Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte zuständig. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand, also seinen Wohnsitz hat. Funktionell zuständig ist der Rechtspfleger, dem alle Entscheidungen übertragen sind. Die Lohnpfändung selbst erfolgt nur auf Antrag des Gläubigers. Der Rechtspfleger hat dabei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung überhaupt vorliegen.

2.2 Allgemeine Voraussetzungen für die Pfändung

Fall: Nach Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bittet der Arbeitgeber seinen Mitarbeiter zu sich, um die Angelegenheit mit ihm zu erörtern. Dieser gibt sich erstaunt und entrüstet, da er von einer Forderung des Gläubigers überhaupt nichts wisse.

Lohnpfändungen erfolgen häufig erst eine lange Zeit nach Entstehung der zugrunde liegenden Forderung. Die Gründe hierfür sind vielfältig. So muss der Gläubiger erst einen oftmals langwierigen Weg beschreiten, bis er einen vollstreckbaren Titel gegen seinen Schuldner erwirkt hat. Der sog. Vollstreckungstitel bestimmt Inhalt und Umfang der Zwangsvollstreckung. Diesem vorausgegangen ist das sog. Erkenntnisverfahren. In diesem Verfahren wurde der durchsetzbare Anspruch des Gläubigers festgestellt. Seinen Abschluss findet dieses Verfahren dann mit der Entscheidung über die Feststellung des Anspruchs und der Ausfertigung eines Titels über diesen Anspruch, den der Gläubiger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erhält. Diese Ausfertigung muss als vollstreckbare Ausfertigung vorliegen, d.h., sie muss mit einer Vollstreckungsklausel versehen sein. Eine weitere Ausfertigung des Titels wird dem Schuldner zugestellt. Die Originale des Titels verbleiben bei Gericht bzw. dem Notar. Die wichtigsten Titel sind die auf Zahlung gerichteten Endurteile oder Leistungsurteile. Weitere Titel sind daneben Vollstreckungsbescheide, Prozessvergleiche, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Regelunterhaltsbeschlüsse, Unterhaltsabänderungsbeschlüsse, für vollstreckbar erklärte Vergleiche, notarielle Urkunden, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen. In den weitaus meisten Fällen haben die Gläubiger für ihr weiteres Vorgehen dann auch keinerlei Erkenntnisse und Informationen über die weiteren wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Schuldner. Den Gläubigern bleibt dann nur die Möglichkeit, die Vollstreckung durch den

Gerichtsvollzieher zu versuchen, in der oft nur vagen Hoffnung, dass dieser das Geld einziehen wird oder zumindest weitere Auskünfte über den Schuldner einholen kann, die dann andere Vollstreckungsmöglichkeiten wie beispielsweise die Lohnpfändung eröffnen.

Lösung: Regelmäßig hat ein Schuldner Kenntnis von einer Forderung seines Gläubigers, bevor dieser in dessen Arbeitseinkommen vollstrecken wird. Der Vollstreckung ist ein nach strengen Regeln ablaufendes Gerichtsverfahren vorausgegangen, bei welchem der Schuldner als Betroffener zu beteiligen war. Seine tatsächliche oder vorgeschoßene Unwissenheit ist daher eher auf den weitverbreiteten Umstand zurückzuführen, lästige Gläubiger und deren Forderungen gerne zu vergessen, als darauf, von der Angelegenheit keinerlei Kenntnis erhalten zu haben. Allein von der konkreten Vollstreckungsmaßnahme musste der Gläubiger seinen Schuldner vorab nicht unterrichten.

2.3 Besondere Voraussetzungen für die Pfändung

Fall: Dem Arbeitgeber wird ein Beschluss zugestellt, wonach das Arbeitseinkommen zwar gepfändet wird, dies aber nur im Wege der Sicherungsvollstreckung geschehe. Weitere Zusätze, dass der Arbeitgeber die gepfändeten Beträge an den Gläubiger auszuzahlen hat, fehlen. Wie hat sich der Arbeitgeber jetzt zu verhalten?

Es ist denkbar, dass ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung auch dann schon durchführen will, wenn das zugrunde liegende Urteil noch gar nicht rechtskräftig ist. Gerade in der Vollstreckung zeigt es sich erst, welchen tatsächlichen Wert ein Titel überhaupt hat. Andererseits ist es möglich, dass eine nicht rechtskräftige Entscheidung in der nächsten Instanz wieder aufgehoben wird. Könnte der Gläubiger bis dahin bereits erfolgreich über den geforderten Geldbetrag verfügen, hätte im Nachhinein der in diesem Fall zu Unrecht angegangene Schuldner nun das Risiko, wieder an sein Geld zu kommen. Diesen Interessenwiderstreit soll die Sicherungsvollstreckung ausgleichen. In diesem Fall ist die Pfandverwertung ausgeschlossen. Die Überweisung oder andere Verwertung darf daher nicht erfolgen, wenn das Urteil nur vorläufig vollstreckbar ist, der Gläubiger Sicherheit aber nicht geleistet hat.

Andererseits darf bereits die Pfändung erfolgen. Diese Pfändung bewirkt die Beschlagnahme der Forderung (Verstrickung) für den Gläubiger. Die Pfändung begründet für den Gläubiger ein Pfändungspfandrecht an der Forderung und damit eine Sicherstellung für die Befriedigung. Die Befriedigung des Gläubigers erfolgt erst durch die Pfandverwertung. In diesem Fall muss dann noch ein gesonderter Überweisungsbeschluss ergehen. Im amtlichen

Formular ist daher angeordnet, ob es sich um einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder „nur“ um einen Pfändungsbeschluss handelt.

Lösung: Der Arbeitgeber hat daher bei der Sicherungsvollstreckung die pfändbaren Beträge des Arbeitseinkommens zwar einzubehalten, diese aber keinesfalls an den Gläubiger abzuführen. Sobald ein entsprechender Überweisungsbeschluss vorliegt, sind die einbehaltenen Beträge an den Gläubiger auszuzahlen. Bei einer Aufhebung des Pfändungsbeschlusses aufgrund anderweitiger Entscheidung des Instanzgerichts sind diese Beträge dann an den Arbeitnehmer bzw. an nachrangige Pfändungsgläubiger auszuzahlen.

2.4 Vollstreckungshindernisse

Fall: Nach erfolgter Pfändung legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Bankquittung bzw. einen Überweisungsbeleg vor, wonach er den vom Gläubiger geforderten Geldbetrag bereits an den Gläubiger überwiesen hätte. Wie muss sich der Arbeitgeber jetzt verhalten?

Vollstreckungsmaßnahmen können sich mit zwischenzeitlichen Zahlungen des Schuldners oder Tilgungen aufgrund weiterer Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers überschneiden. Es ist nicht immer eine böse Absicht des Gläubigers, die das verursacht. Die Ursachen liegen zumeist in den langen Zahlwegen bzw. den Bearbeitungszeiten der Anträge beim Vollstreckungsgericht. Vor jeder Vollstreckung hat das Vollstreckungsgericht zu prüfen, ob keine Vollstreckungshindernisse, wie z. B. die zwischenzeitliche Zahlung, vorliegen. Sollte dies der Fall sein, ist die Vollstreckung von vornherein unzulässig. Wird ein solches Vollstreckungshindernis erst später bekannt, ist die eingeleitete Vollstreckungsmaßnahme entweder aufzuheben oder einzustellen. Bei der Vorlage eines Zahlungsbeleges hat nur die einstweilige Einstellung im jeweiligen Stadium zu erfolgen. Allerdings muss dieser Umstand gegenüber dem Vollstreckungsgericht geltend gemacht werden. Allein der Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber ist nicht ausreichend und entbindet den Arbeitgeber nicht von seiner Verpflichtung, den Pfändungsbeschluss zu beachten.

Lösung: Die Einwände des Schuldners müssen also gegenüber dem Vollstreckungsgericht erfolgen. Besteht der Gläubiger dort die vorgebrachten Tatsachen, ist die Vollstreckung fortzuführen. Ist der Schuldner damit nicht einverstanden, muss er im Klagewege gegen den Gläubiger vorgehen. Der Arbeitgeber muss die Vorgaben des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis dahin weiter beachten.

3. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

3.1 Inhalt des Beschlusses

Fall: Malermeister Müller beschäftigt den Mitarbeiter Gerhard Schmidt. Seit vielen Jahren liegt hier eine Lohnpfändung des Gläubigers G1 vor, für welchen Müller auch jeden Monat gewisse Geldbeträge einbehalten und abführen kann. Aus steuerlichen Erwägungen heraus entschließt sich Müller, das Malergeschäft in der Form einer GmbH weiterzuführen und Gerhard Schmidt dort weiterzubeschäftigen. Er überlegt sich nun, wie er sich wegen der Lohnpfändung verhalten muss. Außerdem gehen nach der GmbH-Gründung zulasten seines Mitarbeiters zwei weitere Lohnpfändungen ein. Bei der Pfändung für den Gläubiger G2 fehlt allerdings bei der Bezeichnung des Drittschuldners die Angabe der GmbH-Form. In der Pfändung für den Gläubiger G3 ist zwar der Drittschuldner richtig bezeichnet, nur lautet die Schuldnerbezeichnung auf Paul Gerhardt Schmied.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird nur auf Antrag erlassen. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ist nicht erforderlich. In der Vergangenheit konnte der Gläubiger einen Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss formlos bei Gericht stellen. Mit der Verordnung über Formulare für die Zwangsvollstreckung (Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung – ZVVF) vom 23.08.2012 wurden Formulare für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eingeführt, die seit dem 01.03.2013 verbindlich genutzt werden müssen. Die Verordnung selbst ist am 01.09.2012 in Kraft getreten. Das Formular wurde Ende 2022 überarbeitet und nun wiederum 2024. Das Formular aus dem Jahr 2022 kann noch bis Ende September 2025 verwendet werden. Das ab 01.09.2024 neu gestaltete Formular ist dann zwingend erst ab dem 01.10.2025 zu verwenden, optional aber bereits jetzt. Das neue Formular ist im Folgenden abgedruckt. Das bis Ende September 2025 verwendbare Formular betrifft die Pfändung wegen „gewöhnlichen“ Geldforderungen und wegen Forderungen aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung, wobei bei einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung der Gläubiger Extraangaben machen muss, für welche das Formular keine Extrafelder enthält. Ein weiteres Formular betrifft die Pfändung wegen Unterhaltsforderungen. Bei einer Pfändung mit dem nunmehr neu gefassten Formular ab 01.09.2024 sind nun die Pfändungen für „gewöhnliche“ Gläubiger, Unterhaltsgläubiger und Gläubiger wegen Forderungen aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung in einem Formular zusammengefasst. Der Arbeitgeber muss daher sorgfältig prüfen, ob hier die generellen Pfändungsgrenzen nach der Pfändungstabelle hinsichtlich „gewöhnlicher“ Gläubiger anzuwenden sind oder eine Herabsetzung für

Unterhaltskläger und Gläubiger einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung angeordnet ist. Bisher konnte der Arbeitgeber schon durch das verwendete Formular eine Unterscheidung vornehmen. Das neue Formular steht zum Download als PDF-Datei bei den Gerichten und beim Bundesministerium der Justiz zur Verfügung.

Der Antrag des Gläubigers muss die zu pfändende Forderung nach Gläubiger, Schuldner, Schuldgegenstand, Schuldgrund und Drittschuldner so genau bezeichnen, dass die Identität unzweifelhaft auch von einem Dritten, der die besonderen Verhältnisse nicht kennt, festgestellt werden kann. Dem Antrag ist der Vollstreckungstitel mit Zustellungsbeleg beizufügen wie auch weitere Belege über bisher angefallene Vollstreckungskosten, soweit diese vom Gläubiger geltend gemacht werden. Auf einen solchen Antrag hin erlässt der Rechtspfleger den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, nachdem er geprüft hat, ob die bereits erläuterten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Pfändung vorliegen und keine Vollstreckungshindernisse bestehen.

Lösung: Die Pfändung durch G1 erfolgte hier zeitlich vor der Gründung der GmbH. Die Tätigkeit des Rechtspflegers ist mit dem damaligen Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erledigt, wenn und soweit hier der Gläubiger nicht einen neuen Antrag stellen muss und der Beschluss weiterhin auch gegenüber der GmbH Wirkung hat. Bei Betriebsübergang bzw. Betriebsinhaberwechsel tritt der neue Inhaber in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein, vgl. § 613a BGB. Eine Lohnpfändung erfasst daher mit ihrem bisherigen Rang auch die Ansprüche auf Arbeitseinkommen, die gegenüber dem im Wege der Betriebsnachfolge eingetretenen neuen Arbeitgeber bestehen.² Gleiches gilt bei der Überführung der Belegschaft in einen anderen Betrieb, Bei Rechtsnachfolge auf Arbeitgeberseite, z. B. Geschäftsfortführung durch die Erben, oder bei Änderung der Rechtsform des Drittschuldners, z. B. Änderung einer OHG in eine KG, besteht das Arbeitsverhältnis fort, sodass auch die Lohnpfändung mit ihrem ursprünglichen Rang weiterwirkt.

Die GmbH muss daher die Pfändung hier weiter beachten.

Bei Gläubiger G2 ergibt sich das Problem, dass die Bezeichnung des Drittschuldners nicht unzweifelhaft feststeht. Denkbar und für einen Außenstehenden nicht ohne Weiteres ersichtlich könnte sein, dass neben der GmbH auch noch eine Einzelfirma weiterbesteht, selbst wenn diese die gleiche Anschrift hat. Die Pfändung bezeichnet hier also nicht den richtigen Drittschuldner. Genau genommen erging die Pfändung gegenüber dem Malermeister Müller und nicht gegenüber der GmbH. Der Pfändungsbeschluss ist damit allerdings weder rechtswidrig noch

² Boewer, Rn. 159.

unwirksam, da der Rechtspfleger nicht prüfen musste und auch nicht konnte, ob es eine solche Firma überhaupt (noch) gibt und ob der Schuldner dort überhaupt beschäftigt ist. Vor diesem Hintergrund ist auch die gebräuchliche Formulierung in den Beschlüssen zu verstehen, dass die „angeblichen“ Ansprüche gepfändet werden. Malermeister Müller muss daher eine Drittshuldnererklärung dahingehend abgeben, dass der Schuldner bei ihm nicht beschäftigt ist.

Bei der Pfändung durch den Gläubiger G3 wurde die Namensbezeichnung des Schuldners ungenau wiedergegeben. Die fehlerhafte Schreibweise des Vor- und des Nachnamens sind hier unschädlich, wenn weitere Anhaltspunkte wie Geburtsdatum und Anschrift des Schuldners im Beschluss unzweifelhaft auf seine Person schließen lassen. Die Grenze der zulässigen Auslegung wird allerdings dann überschritten sein, wenn weitere Namenszusätze oder Abweichungen hinzukommen, die Zweifel an der Identität des Schuldners aufkommen lassen. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall gehalten, die Pfändung mit der Begründung zurückzuweisen, dass der betreffende Schuldner nicht bei ihm beschäftigt sei.

Im konkreten Fall erfolgte neben der relativ geringfügigen Ungenauigkeit bei der Schreibweise des Vor- und Nachnamens nur ein weiterer Namenszusatz, sodass es vertretbar erscheint, wenn der Arbeitgeber hier seinen Mitarbeiter befragt, ob die Pfändung ihn betrifft. Sollten sich die Zweifel dann aber immer noch nicht ausräumen lassen, ist auch in diesem Fall davon auszugehen, dass die Pfändung nicht den Beschäftigten betrifft. Die Drittshuldnererklärung des Arbeitgebers sollte in diesem Fall mit dem Inhalt erfolgen, dass der Vollstreckungsschuldner (Namenswiederholung wie im Pfändungsbeschluss) nicht bei ihm beschäftigt ist. Der Gläubiger muss in diesem Fall versuchen, entweder eine klarstellende Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen oder, mit dem Risiko des Rangverlustes, ggf. einen neuen Pfändungsbeschluss beantragen.

Amtsgericht _____
– Vollstreckungsgericht –

Vom Gericht auszufüllen:
Geschäftszeichen: _____

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

des Gläubigers (zu Ziffer _____)

Herrn Frau Unternehmen

Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____ Geschäftszeichen _____

Registergericht _____ Registernummer _____

Der Gläubiger ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

sowie der weiteren Gläubiger gemäß weiterer Anlage

Gläubiger (zu Ziffer _____) vertreten durch

den gesetzlichen Vertreter

den gerichtlich bestellten Betreuer,
 der eine Ausschließlichkeitserklärung
abgegeben hat
(§ 53 Absatz 2 ZPO)

Herrn Frau Name _____

Herrn Frau Firma/Name _____

Firma oder Funktion _____

diese vertreten durch

Funktion _____

A

Vorname(n) _____

ggf. Vorname(n) _____

Name _____

ggf. Vorname(n) _____

Straße _____

Straße _____

Hausnummer _____

Hausnummer _____

Postleitzahl _____

Postleitzahl _____

Ort _____

Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____

den gesetzlichen Vertreter

Herrn Frau Name _____

Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland) _____

Gläubiger (zu Ziffer _____) vertreten durch den Bevollmächtigten <input type="checkbox"/> Herrn <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Unternehmen <input type="checkbox"/> _____ Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____ Straße _____ Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Ort _____ Land (wenn nicht Deutschland) _____ Geschäftszeichen _____ A		
Bankverbindung des <input type="checkbox"/> Gläubigers: <input type="checkbox"/> gesetzlichen Vertreters: <input type="checkbox"/> Bevollmächtigten: <input type="checkbox"/> abweichenden Kontoinhabers: Name des Kontoinhabers _____ IBAN _____ BIC (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt) _____ Verwendungszweck _____ gegen den Schuldner (zu Ziffer _____) <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Unternehmen <input type="checkbox"/> _____ Name/Firma _____ ggf. Vorname(n) _____ Straße _____ Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Ort _____ Land (wenn nicht Deutschland) _____ Geschäftszeichen _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Registergericht _____ Registernummer _____ <input type="checkbox"/> sowie die weiteren Schuldner gemäß weiterer Anlage		
B <table border="1"> <tr> <td> Schuldner (zu Ziffer _____) vertreten durch <input type="checkbox"/> den gesetzlichen Vertreter <input type="checkbox"/> den gerichtlich bestellten Betreuer, <input type="checkbox"/> _____ Firma oder Funktion <input type="checkbox"/> der eine Ausschließlichkeitserklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO) <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Herrn <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> _____ Name _____ Firma/Name _____ <input type="checkbox"/> diese vertreten durch _____ Funktion _____ Vorname(n) _____ ggf. Vorname(n) _____ Name _____ Straße _____ Straße _____ ggf. Vorname(n) _____ Hausnummer _____ Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Postleitzahl _____ Ort _____ Ort _____ Land (wenn nicht Deutschland) _____ Land (wenn nicht Deutschland) _____ </td> </tr> </table>		Schuldner (zu Ziffer _____) vertreten durch <input type="checkbox"/> den gesetzlichen Vertreter <input type="checkbox"/> den gerichtlich bestellten Betreuer, <input type="checkbox"/> _____ Firma oder Funktion <input type="checkbox"/> der eine Ausschließlichkeitserklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO) <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Herrn <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> _____ Name _____ Firma/Name _____ <input type="checkbox"/> diese vertreten durch _____ Funktion _____ Vorname(n) _____ ggf. Vorname(n) _____ Name _____ Straße _____ Straße _____ ggf. Vorname(n) _____ Hausnummer _____ Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Postleitzahl _____ Ort _____ Ort _____ Land (wenn nicht Deutschland) _____ Land (wenn nicht Deutschland) _____
Schuldner (zu Ziffer _____) vertreten durch <input type="checkbox"/> den gesetzlichen Vertreter <input type="checkbox"/> den gerichtlich bestellten Betreuer, <input type="checkbox"/> _____ Firma oder Funktion <input type="checkbox"/> der eine Ausschließlichkeitserklärung abgegeben hat (§ 53 Absatz 2 ZPO) <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Herrn <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> _____ Name _____ Firma/Name _____ <input type="checkbox"/> diese vertreten durch _____ Funktion _____ Vorname(n) _____ ggf. Vorname(n) _____ Name _____ Straße _____ Straße _____ ggf. Vorname(n) _____ Hausnummer _____ Hausnummer _____ Postleitzahl _____ Postleitzahl _____ Ort _____ Ort _____ Land (wenn nicht Deutschland) _____ Land (wenn nicht Deutschland) _____		

den gesetzlichen Vertreter
 Herrn Frau _____
 Name _____

Vorname(n) _____

Straße _____ Hausnummer _____

Postleitzahl _____ Ort _____

Land (wenn nicht Deutschland)

B

Schuldner (zu Ziffer _____) vertreten durch den Bevollmächtigten

<input type="checkbox"/> Herrn	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Unternehmen	<input type="checkbox"/> _____
Name/Firma _____	ggf. Vorname(n) _____		
Straße _____	Hausnummer _____	Postleitzahl _____	Ort _____
Land (wenn nicht Deutschland) _____	Geschäftszeichen _____		

ergeht folgender

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Pfändungsbeschluss:

Die Gläubiger können von den Schuldndern

aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer _____)

Art _____	Aussteller _____
-----------	------------------

Datum _____	Geschäftszeichen _____
-------------	------------------------

C

sowie aus dem Vollstreckungstitel (zu Ziffer _____)

Art _____	Aussteller _____
-----------	------------------

Datum _____	Geschäftszeichen _____
-------------	------------------------

sowie aus den weiteren Vollstreckungstiteln aufgeführt in weiterer Anlage

die sich aus den als Anlagen beigefügten Forderungsaufstellungen ergebenden Beträge beanspruchen.

Wegen dieser Ansprüche

Vom Gericht auszufüllen:

sowie wegen der Kosten für die Zustellung dieses Beschlusses an sämtliche aufgeführte Schuldner und sämtliche aufgeführte Drittenschuldner

werden